

STATUTEN

Pfoten-Allianz International - Österreich

Kurzbezeichnung: PAI

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfoten-Allianz International - Österreich“ und die Kurzbezeichnung „PAI“.
- (2) Die internationale Bezeichnung lautet „Paw Alliance International“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (4) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich sowie im Rahmen von Projekten und Kooperationen auf andere europäische und internationale Staaten.
- (5) Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), insbesondere den Tierschutz.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) Förderung des Tierschutzes sowie der verantwortungsvollen, artgerechten und nachhaltigen Tierhaltung;
 - b) Unterstützung, Errichtung, Betrieb, Renovierung und Ausstattung von Tierheimen, Auffangstationen und Lebenshöfen im In- und Ausland;
 - c) Durchführung und Finanzierung von Kastrationsprogrammen sowie tierärztlicher Versorgung;
 - d) Prävention von Tierleid durch Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit;
 - e) Förderung eines respektvollen, gewaltfreien Umgangs mit Tieren;
 - f) Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu Tierschutz, Tierethik, Adoption und Verantwortung;
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden, Organisationen und Bildungseinrichtungen;
 - h) Förderung ehrenamtlichen Engagements im Tierschutz.

PAI - Statuten 2026

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) An Mitglieder oder ihnen nahestehende Personen dürfen keinerlei unzulässige Vermögensvorteile zugewendet werden. Niemand darf durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Soweit Einlagen oder Sacheinlagen geleistet wurden, gelten die gesetzlichen Grenzen des § 39 BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die ideellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Informations-, Bildungs-, Fach- und Benefizveranstaltungen, Tagungen, Workshops und Kampagnen;
- b) Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Entwicklung und Durchführung von Tierschutz-, Bildungs-, Kastrations-, Hilfs- und Kooperationsprojekten;
- d) Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden, Bildungseinrichtungen, Tierheimen, Lebenshöfen und anderen gemeinnützigen Organisationen;
- e) Erstellung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmaterialien;
- f) Betrieb und Pflege einer Website sowie Online- und Social-Media-Aktivitäten;
- g) Organisation und Unterstützung tierärztlicher Versorgung, Kastrationsmaßnahmen, Hilfstransporte, Vermittlungs- und Adoptionsbegleitung im Rahmen des Vereinszwecks;
- h) Gewinnung, Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeit.

(2) Die materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und Sammlungen;
- c) Förderungen, Subventionen und Zuschüsse;
- d) Sponsoring;
- e) Vermächtnisse und Erbschaften;

f) Schenkungen und sonstige unentgeltliche Zuwendungen;

g) Einnahmen aus vereinseigenen Informations-, Bildungs- und Benefizveranstaltungen sowie zweckbezogenen Projekten.

(3) Gesammelte Spendenmittel und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst:

a) ordentliche Mitglieder

b) außerordentliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(3) Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein insbesondere finanziell; sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied:

a) grob oder wiederholt gegen die Statuten verstößt,

b) dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet,

c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen das vereinsinterne Schiedsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck geschädigt werden könnte.

(2) Die Mitglieder haben die Statuten einzuhalten und festgesetzte Beiträge zu entrichten.

(3) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer:innen
4. das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Genehmigung des Jahresvoranschlags und Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;

- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Obfrau/Obmann
- Schriftführer:in
- Kassier:in

(2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

(4) Der Verein wird nach außen rechtsverbindlich ausschließlich durch die Obfrau/den Obmann und die Schriftführerin/den Schriftführer gemeinsam vertreten.

(5) Eine Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich; der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen ist zulässig. Eine darüber hinausgehende Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen darf nur im gesetzlich zulässigen, angemessenen Umfang erfolgen und den gemeinnützigen Charakter des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 11 Rechnungsprüfer:innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Sie prüfen die Finanzgebarung des Vereins.

(3) Sie berichten der Generalversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet.

(2) Es besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern.

(3) Jede Streitpartei nominiert zwei Mitglieder; diese vier wählen eine:n Vorsitzende:n.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Das verbleibende Vermögen ist daher jedenfalls dem Tierschutz und den in § 2 angeführten damit verbundenen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Ist eine unmittelbare Verwendung durch den Verein aufgrund der Auflösung oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks nicht möglich, ist das Vermögen einer oder mehreren Körperschaften zuzuwenden, die im Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, mit der zwingenden Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich für die in § 2 angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

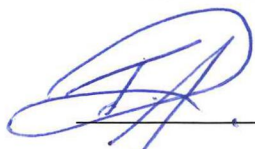
§ 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die Generalversammlung und nach Maßgabe der vereinsrechtlichen Bestimmungen über die Anzeige von Statutenänderungen in Kraft.

Beschlussvermerk

Beschlossen von der Generalversammlung des Vereins Pfoten-Allianz International - Österreich (PAI) am: 29.09.26

Ort: Hain



Obfrau/Obmann



Schriftführer:in